

Die Gemeinde Niederwerrn erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl Nr. 18/2007 S. 558), sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende

Satzung über die Errichtung und Gestaltung von Dachaufbauten

§ 1

Für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB in Gebieten ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB) sind Dachgauben ab einer Dachneigung $\geq 36^\circ$ zulässig. Sie dürfen einzeln eine Breite von 2,5 m, die Gesamtsumme der Einzelgaubenbreite $\frac{1}{2}$ der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortsgang muss mindestens 1,5 m betragen. Zwischen den einzelnen Gauben muss ein Mindestabstand von einer Gaubenbreite verbleiben. Der Gaubenfirst muss mindestens 0,5 m unterhalb des Hauptfirstes liegen. Alle Gauben eines Gebäudes sind in Form, Farbe und Material gleichartig auszuführen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Die Dachform ist entweder als Walm-, Schleppdach- oder Sattelgaube mit einer Dachneigung \leq der Dachneigung des Hauptdaches auszuführen.

Die Dacheindeckung ist mit Ziegeln bzw. Betondachsteinen in gleicher Farbe und Ausführung wie das Hauptdach zulässig. Alternativ werden auch Zink- oder Kupferblecheindeckungen zugelassen.

§ 2

Für Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen (§ 30 Abs. 1 BauGB) gelten die Vorschriften des Bebauungsplanes. Sind keine Regelungen diesbezüglich getroffen, können Dachaufbauten analog den Festsetzungen im § 1 zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

97464 Niederwerrn, den 28. Juli 2009

Gemeinde Niederwerrn



Seifert
1. Bürgermeister

